

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 7. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2024)

zum Thema:

Wann kommt endlich die zweite 24/7-Unterkunft für obdachlose Menschen?

und **Antwort** vom 26. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19949

vom 07.08.2024

über Wann kommt endlich die zweite 24/7-Unterkunft für obdachlose Menschen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand des von der Senatsverwaltung angekündigten Interessenbekundungsverfahrens für die zweite 24/7-Unterkunft?

Zu 1.: Die von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) erarbeitete Förderrichtlinie für 24/7-Unterkünfte befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof.

2. Wurde bereits ein Betreiber ausgewählt und ein passendes Objekt gefunden?

Zu 2.: Da der Abstimmungs- und Mitzeichnungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, konnte die Förderrichtlinie bislang noch nicht veröffentlicht werden. Demzufolge sind weder Betreiber noch Objekt ausgewählt.

3. Da es auf dem angespannten Immobilienmarkt nicht funktioniert Träger mit der Suche nach Unterkünften allein zu lassen, frage ich inwiefern die Senatsverwaltung für Soziales selbst aktiv bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft unterstützt?

4. Wo wird sich die neue 24/7-Unterkunft befinden?

5. Ab wann kann die neue 24/7-Unterkunft an den Start gehen?

6. Im Sozialausschuss gab es die einstimmige Zustimmung eine zweite 24/7-Unterkunft einzurichten, die barrierefrei und für rollstuhlfahrende obdachlose Menschen ist. Inwiefern hat die Senatsverwaltung konkrete Maßnahmen in diese Richtung ergriffen?

Zu 3. bis 6.: Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

7. Sofern die Unterkunft sich insbesondere an rollstuhlfahrende obdachlose Menschen richten soll, frage ich inwiefern hier eine Kooperation mit einem Pflegedienst erfolgen soll, um die pflegerischen Bedarfe von rollstuhlfahrenden obdachlosen Menschen berücksichtigen zu können?

Zu 7.: Soweit im Einzelfall die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und Pflegebedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen des § 14 SGB XI vorliegt, erhalten pflegebedürftige Menschen Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Sind die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung im Einzelfall nicht ausreichend bzw. liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor und besteht Bedürftigkeit im Sinne der Bestimmungen zu Einkommensgrenzen gemäß §§ 85 SGB XII und des einzusetzenden Vermögens gemäß 90 SGB XII, sind Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII zu gewähren.

Der Aufbau von Kooperationen mit den vor Ort ansässigen Pflegestationen ist die Aufgabe der Betreibenden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und ggf. Gewährung der Leistungen der Hilfe zur Pflege ist Angelegenheit des jeweils örtlich zuständigen Bezirksamtes, hier das Amt für Soziales. In diesem Zusammenhang wird auf die Versorgungsverpflichtung gem. § 75 Abs. 4 hingewiesen.

Berlin, den 26. August 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung